SATZUNG

für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden

§ 1 Geltungsbereich und Anforderungen

- (1) Diese Satzung gilt für fahrbare und mobile Verkaufsbuden auf kommunalen Stellflächen in der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (2) Die Betreiber dieser Verkaufseinrichtungen müssen die Bedingungen gemäß Gewerbeordnung § 42 bzw. § 55 erfüllen.
- (3) Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel müssen den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) entsprechen.
- (4) Das Umfeld der Verkaufseinrichtungen ist in einem sauberen Zustand zu erhalten. Die Belieferung und Entsorgung hat ohne nennenswerte Störung der Allgemeinheit zu erfolgen. Schäden an Straßen und Anlagen, die durch die Belieferung, Entsorgung bzw. durch den Betrieb entstehen, sind umgehend durch den Betreiber zu beseitigen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist durch den vom Betrieb von Verkaufseinrichtungen ausgehenden Schäden freizuhalten. Dazu ist von den Betreibern ein ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (5) Die Betreiber dieser Verkaufseinrichtungen müssen gültige Verträge mit der Stadt Ribnitz-Damgarten abgeschlossen haben. Die Ausstellung eines Vertrages bedarf der Antragstellung durch den Betreiber.
- (6) Das Überlassen der Verkaufseinrichtungen an andere als im Vertrag benannte Personen bzw. Firmen ist nicht gestattet.
- (7) Der Anschluss an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen ist eigenverantwortlich entsprechend der gültigen Vorschriften vorzunehmen und bedarf der Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss und Funktion der Versorgungseinrichtungen besteht nicht.

§ 2 Standplätze

Standplätze für fahrbare und mobile Verkaufsbuden sind der Marktplatz Ribnitz und die dafür vorgesehene Marktfläche in der Herderstraße. Andere Standplätze können bei Erfordernis auf Antrag durch den Bürgermeister genehmigt werden.

§ 3 Begriffserläuterung

- (1) Fahrbare Verkaufsbuden sind solche, die ohne größeren Montageaufwand täglich mit eigener Motorkraft bzw. Zugfahrzeugen versetzt werden können.
- (2) Mobile Verkaufsbuden sind solche, zu deren Versetzen ein größerer Montageaufwand und Verladetechnik notwendig sind und die im Allgemeinen mehrere Wochen nicht bewegt werden.
- (3) Als Grundfläche gilt die gesamt genutzte Fläche einschließlich der Flächen zur Warenpräsentation und beanspruchte Fläche für Imbisstische, Abgrenzungen u. ä. Für den Marktplatz Ribnitz wird die nutzbare Tiefe der Verkaufseinrichtungen einschließlich Warenpräsentation auf maximal 3 m begrenzt.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühren werden laut Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden der Stadt Ribnitz-Damgarten erhoben.
- (2) Gebühren sind fällig jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats.
- (3) Ist der Betreiber mit der Höhe von 3 Monatsgebühren im Rückstand, erlischt die Standgenehmigung unverzüglich, es sei denn, dass mit der Stadt Ribnitz-Damgarten Zahlungsaufschub vereinbart wurde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1. die Bedingungen gemäß Gewerbeordnung § 42 und § 55 nicht erfüllt
- 2. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel betreibt, die nicht den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen
- 3. das Umfeld der Verkaufseinrichtungen nicht in einem sauberen Zustand erhält
- 4. Schäden an Straßen und Anlagen, die durch den Geschäftsbetrieb entstanden sind, nicht kurzfristig beseitigt
- 5. Anschluss an öffentliche Versorgungseinrichtungen nicht nach den gültigen Vorschriften bzw. eine Entnahme ohne gültige Genehmigung des Rechtsträgers vornimmt
- 6. eine Verkaufseinrichtung ohne gültigen Vertrag mit der Stadt betreibt
- 7. die Verkaufseinrichtung an andere als im Vertrag benannte Personen bzw. Firmen überlässt
- 8. die Verkaufseinrichtungen in der Tiefe über das erlaubte Maß nach § 2 Absatz 3 Satz 2 hinaus ausdehnt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 1 bis 8 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro (Fünfhundert Euro) geahndet werden, sofern andere Gesetze nicht ein höheres Bußgeld vorsehen.